

Ewald WIEDERIN, Wien

Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich 1919–1939

Constitutional jurisdiction in Austria 1919–1939

Constitutional jurisdiction in Austria between the two World Wars can be divided into four periods: (I) From 1919 to 1920, under the provisional constitution, the Constitutional Court was the successor of the Imperial Court of the monarchy, continuing its jurisdiction. (II) Under the new federal constitution of 1920, it developed into an important political actor in the 1920s, making confident use of its competences. Hans Kelsen shaped the jurisprudence and set the lines: the Court acted as a neutral arbiter between the federal and state governments, as a guardian of democracy and as a patron of minorities. In the ideologically charged conflict over the Sever marriages, it took sides with the liberal administration and against the conservative ordinary courts. (III) After its reorganisation by the 1929 constitutional amendment, the Constitutional Court was re-staffed. Henceforth, it no longer supported parliament in hard cases, but the government. Ludwig Adamovich exercised the strongest influence within the Court between 1930 and 1933. (IV) The authoritarian constitution of 1934 no longer provided for a Constitutional Court, but only a Senate for Constitutional Questions within the Federal Court, the highest administrative court. In practice, it played a minor role.

Keywords: *authoritarianism – constitutional review – distribution of competences – Interwar period – legal defense – non-discrimination – protection of minorities – separation of powers*

Wer in 20 Minuten einen Überblick über 20 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich geben soll, der sieht sich gezwungen, sich auf das Wichtige und Wesentliche zu beschränken. Die Auswahl, die ich getroffen habe, ist naturgemäß subjektiv. Zum einen nehme ich Lücken in Kauf: Geschichten, die schon oft erzählt wurden, streife ich nur am Rand. Zum anderen versuche ich, den Akzent auf die Veränderungen und die Brüche zu legen, von denen einige auf den ersten Blick ins Auge fallen, während andere hinter vordergründiger Kontinuität verborgen liegen. Zu diesem Zweck unterteile ich die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen in vier Perioden, die unterschiedlich lange währten und für die Entwicklung der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit unterschiedlich relevant waren.

I. Verhaltener Beginn: Der Verfassungsgerichtshof von 1919 bis 1920

Die erste Phase dauerte keine zwei Jahre, von Jänner 1919 bis November 1920, und sie brachte in der Sache wenig Neues. Mit Gesetz vom 25. Jänner 1919¹ wurde ein deutschösterreichischer Verfassungsgerichtshof errichtet, der sich schon auf den ersten Blick in das Gesetz als umbenanntes Reichsgericht erwies. § 1 des Gesetzes legte dar, dass die Aufgabe des neuen Gerichtshofes darin bestand, für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich die Aufgaben des vormaligen Reichsgerichts zu erfüllen; § 2 ordnete die sinngemäße Anwendung der Rechtsvorschriften über das Reichsgericht an. Die übrigen Paragraphen

¹ StGBI. 1919/48.

enthielten Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Ernennungsverfahren, die sich von jenen über das Reichsgericht unterschieden, nicht zuletzt deshalb, weil es keinen Kaiser mehr gab.²

Nach diesem Gesetz – von Hans Kelsen konzipiert,³ aber nicht seine beste Arbeit⁴ – schlüpfte der Verfassungsgerichtshof in die Rolle des Reichsgerichts und nahm dessen Kompetenzen wahr.

Dazu gehörte es unter anderem, über Ansprüche gegen die nunmehrige Republik und ihre Länder zu entscheiden,⁵ die meist von Staatsbediensteten gegen ihren Dienstherrn geltend gemacht wurden. Diese Causen, die gut die Hälfte der Verfahren ausmachten, können hier auf sich beruhen, denn sie betreffen im Grunde Agenden verwaltungsrechtlicher Natur.

Die zweite, kleinere Hälfte der Entscheidungen erging über Beschwerden wegen Grundrechtsverletzungen.⁶ In ihnen setzte der Gerichtshof weitgehend die Linien des Reichsgerichts fort, ohne dessen Entscheidungen zu zitieren. Das neu geschaffene Zensurverbot wurde nur auf die Presse bezogen, nicht auch auf das Theater;⁷ die Liegenschaftsfreiheit wurde nur als Absage an ständische oder konfessionelle Privilegien verstanden,⁸ bei Beschränkungen von Eigentum,

Aufenthalt und Freizügigkeit prüfte der Gerichtshof die Existenz einer gesetzlichen Grundlage mitunter penibel nach,⁹ bei der Erwerbsfreiheit erachtete er sich dafür nicht zuständig.¹⁰ Der Gerichtshof hatte aber keine Scheu, eine kaiserliche Verordnung inzident auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.¹¹

Von den übrigen Kompetenzen des Reichsgerichts spielte bloß jene zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte eine Rolle; zu ihr gab es jedoch nur einen einzigen Fall.¹²

Das Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung¹³ brachte jedoch eine neue Zuständigkeit, die im Portfolio des Reichsgerichts noch gefehlt hatte: Der Verfassungsgerichtshof hatte über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlungen zu entscheiden, auf Antrag der Staatsregierung, vor der Kundmachung und im Hinblick auf die Kompetenzkonformität. Das war neu, und dafür gab es im Reichsgerichtsgesetz¹⁴ naturgemäß keine Verfahrensvorschriften. Es gab aber zwei einschlägige Anfechtungen durch die Staatsregierung,¹⁵ die den Gerichtshof zu internen Besprechungen über das einzuschlagende Prozedere bewogen,¹⁶ denn es macht einen wesentlichen Unterschied, ob ein

² Zur Besetzung HELLER, Verfassungsgerichtshof 156ff.; WALTER, Verfassungsrichter 8ff.

³ HALLER, Prüfung 41f.; SCHMITZ, Constitutional Court 244f.

⁴ In der Vorlage der Staatsregierung (141 Blg. zu den Stenographischen Protokollen der ProvNV) war das Gericht bald als Verfassungsgerichtshof (§§ 3ff.), bald als Verfassungsgericht (§§ 1f.) bezeichnet, sodass der Text noch im Plenum vereinheitlicht werden musste: vgl. den Antrag von Berichterstatter Kofler, 15. Sitzung vom 25. 1. 1919, Stenographische Protokolle der ProvNV 567. Zum Hintergrund STOURZH, Kelsen 11, der auch über Kritik Renners an Kelsens Legistik berichtet.

⁵ Art. 3 lit. a StGG-ERG, RGBl. 1867/143.

⁶ Art. 3 lit. b StGG-ERG, leg. cit.

⁷ VfSlg. 32/1919.

⁸ VfSlg. 21/1919, 31/1919.

⁹ VfSlg. 29/1919, 34/1919, 37/1919, 38/1920, 39/1920, 53/1920.

¹⁰ Vgl. etwa VfSlg. 5/1919: Der VfGH ist nicht zur Prüfung berufen, ob die Verweigerung einer gewerblichen Konzession gesetzlich begründet ist.

¹¹ VfSlg. 21/1919.

¹² VfSlg. 70/1919.

¹³ StGBL. 1919/179, Art. 15.

¹⁴ RGBl. 1869/44.

¹⁵ Die erste betraf den Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtags vom 12. 8. bzw. 10. 10. 1919 betreffend die Einführung eines Transportscheinzwanges für Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände, die zweite den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 4. 7. 1919 über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen. Vgl. die Kundmachung der für 19. bzw. 20. 11. 1919 anberaumten mündlichen Verhandlungen in der Wiener Zeitung vom 9. 11. 1919, 1, und in der Neuen Freien Presse vom 10. 11. 1919, 3.

¹⁶ WALTER, Verfassungsrichter 14f.

Gericht eine Vorschrift inzident auf Rechtserheblichkeit und Rechtsverbindlichkeit prüft oder ob diese Prüfung den Gegenstand eines Verfahrens bildet, in dem Parteien Prozesshandlungen zu setzen befugt sind und in dem der Urteilspruch die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes zum Inhalt hat. Die dazu angestellten Überlegungen – namentlich zur Frage, wer denn das angefochtene Gesetz zu vertreten habe – hatten keine unmittelbare Relevanz, denn beide Anfechtungen wurden von der Staatsregierung wieder zurückgezogen.¹⁷ Sie gingen aber nicht verloren, sondern waren bei der Ausarbeitung der Bundesverfassung 1920 und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1921 von Nutzen.

Zwischenfazit also: Die ersten beiden Jahre waren ein Beginn, bei dem der Verfassungsgerichtshof in den durch das Reichsgericht vorgespurten Bahnen verblieb.

II. Fulminanter Aufstieg: Kelsens Gerichtshof von 1920 bis 1930

Das änderte sich mit dem 10. November 1920, also jenem Tag, an dem das B-VG 1920 in Kraft trat.¹⁸ Durch die neue Verfassung bekam der Verfassungsgerichtshof wichtige neue Zuständigkeiten übertragen:

– die Gesetzesprüfung, die auch Bundesgesetze umfasste, nunmehr aber erst nach der Kundmachung möglich war, dies jedoch ohne Begrenzung durch eine Frist;

– die Verordnungsprüfung, die zuvor allen Gerichten oblag, jetzt aber beim Verfassungsgerichtshof zentralisiert wurde,

– außerdem die Wahlprüfung, für die zuvor ein eigener Wahlgerichtshof existiert hatte.¹⁹

Im Übergangsrecht war klargestellt, dass auch diese neu geschaffenen Kompetenzen dem Verfassungsgerichtshof mit Inkrafttreten des B-VG zustanden.²⁰ Dabei nahm die Konstituante in Kauf, dass es zu diesem Zeitpunkt für sie noch kein einschlägiges Verfahrensrecht gab. Der Gerichtshof schloss in freier Rechtsfindung die Lücken, und das vom Nationalrat am 13. Juli 1921 beschlossene Verfassungsgerichtshofgesetz²¹ orientierte sich weitgehend an seiner Praxis.

Nun trat der Verfassungsgerichtshof aus dem Schatten des Reichsgerichts heraus und voller Selbstbewusstsein auf die Bühne. Sichtbares Zeichen dafür war, dass die amtliche Sammlung als Neue Folge herausgegeben wurde, die die unter der Herrschaft des B-VG 1920 erlassenen Entscheidungen wieder mit der Nummer 1 zu zählen begann.²²

Seine so schon beachtliche Kompetenzfülle verstärkte der Gerichtshof noch dadurch, dass er seine Zuständigkeiten extensiv auslegte. Als seiner Kognitionsbefugnis nach Art. 140 B-VG unterliegendes Gesetz betrachtete er nicht nur Landesgesetze, sondern auch bloße Landtagsbeschlüsse.²³ Als einen nach Art. 144 B-VG anfechtbaren Bescheid wertete er auch faktischen Polizeizwang wie die Verweigerung der Weiterfahrt durch Niederlassung eines Mautschranks,²⁴ weiters auch eine Verfügung, die in die Rechtsform einer Verordnung gekleidet worden war, um die Anfechtung durch ihre Adressaten zu verhindern,²⁵

¹⁷ Ebd. 14.

¹⁸ Vgl. die Kundmachung BGBl. 1920/3.

¹⁹ StGBL. 1919/90. Dazu STREJCEK, Wahlrecht 28f.

²⁰ Vgl. §§ 40ff. Verfassungs-Übergangsgesetz, BGBl. 1920/2.

²¹ BGBl. 1921/364.

²² Die ersten beiden Erkenntnisse datieren vom 14. 12. 1920.

²³ VfSlg. 31/1921, womit der Beschluss des Tiroler Landtages vom 7. 5. 1921 betreffend die Fremdenverpflegung durch Einführung des Reisescheckverkehrs als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

²⁴ VfSlg. 1037/1928.

²⁵ VfSlg. 313/1924.

schließlich eine allgemeine Weisung, auf deren Grundlage eine individuelle Weisung ergangen war.²⁶ Damit blieben am Ende wenige Felder der Hoheitsverwaltung übrig, die von verfassungsgerichtlicher Kontrolle ausgenommen waren, und die formelle Zugangsbeschränkung der „Entscheidung oder Verfügung“, die das B-VG 1920 in Art. 144 Abs. 1 gegenüber der Dezemberverfassung²⁷ neu eingeführt hatte, war nahezu vollständig ausgehebelt.

Hier ist nicht der Ort, um die Rechtsprechung in extenso aufzuarbeiten.²⁸ Die großen Linien und einige Beispiele müssen genügen.

In bundesstaatlichen Streitigkeiten positionierte sich der Gerichtshof als neutraler Schiedsrichter, der oft den Ländern recht gab, gerade in politisch brisanten Fällen,²⁹ und der vor grundstürzenden Konsequenzen seiner Entscheidungen nicht zurückschreckte. Ein Beispiel muss genügen: In VfSlg. 328/1924 erklärte er ein Krankenversicherungsgesetz des Bundes³⁰ mangels Gesetzgebungskompetenz für verfassungswidrig, und er ließ in seiner Begründung keinen Zweifel daran, dass für die Pensionsversicherung das gleiche galt.

Besonderes Augenmerk galt dem Schutz der jungen Demokratie. Der Verfassungsgerichtshof positionierte sich als Wächter über die Reinheit der Wahlen, die er penibel und akribisch auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfte.³¹ Er verstand sich als Schutzherr des Parlaments und der dortigen Opposition, wenn er für Verordnungen eine hinreichend präzise gesetzliche Grundlage verlangte, die alle wesentlichen Momente der Regelung vorherbestimmt. Leading Case dazu ist VfSlg. 176/1923, entschieden im März 1923, den Markus Vašek jüngst umfassend aufgearbeitet hat.³² Das dort aus der Taufe gehobene strenge Bestimmtheitsgebot kam aus dem Nichts, und es entschied einen hochpolitischen Fall zugunsten der Sozialdemokraten. In diesem Verfahren spielte auch eine Rolle, dass das Verfassungsgericht in Prag im November 1922 mit einem ähnlichen Fall befasst war und ihn ähnlich gelöst hatte.³³

Doch auch die Grundrechte gewannen an Bedeutung. Der Gerichtshof machte den Gleichheitssatz als Verbot von Diskriminierungen stark,³⁴ er verstand das Zensurverbot nunmehr strikt und absolut,³⁵ und er prüfte bei Eingriffen in wirtschaftliche Grundrechte penibel die gesetzliche

²⁶ VfSlg. 775/1927.

²⁷ Art. 3 lit. b StGG-ERG, RGBl. 1867/143, ließ Grundrechtsbeschwerden nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzugs zu. Statt jedoch im Instanzenzug eine *conditio sine qua non* der Beschwerdelegitimation zu sehen, erachtete das Reichsgericht auch „typenfreie Beschwerden“ für statthaft, weil dort, wo ein Instanzenzug fehlte oder beschränkt war, gerichtlicher Rechtsschutz „nur desto unabweislicher gewährt werden“ müsse: vgl. RGSgl. 162/1878, zu einer sicherheitsbehördlichen Razzia, und RGSgl. 305/1885, zur mündlichen Inhibierung der Beschlussfassung über eine Vereinsresolution durch den anwesenden Regierungskommissär.

²⁸ Eingehende Analyse der Judikatur, namentlich der Beiträge Kelsens zu ihr, bei WALTER, Verfassungsrichter 26ff.; summarischer Überblick bei HELLER, Verfassungsgerichtshof 208ff.; WIEDERIN, Kelsen 114ff.; Sammlung der Rechtssätze bei ADAMOVICH, FROELICH, Verfassungsgesetze 279ff.

²⁹ Vgl. neben VfSlg. 328/1924 auch VfSlg. 258/1924 (Verfassung der Bundeshauptstadt Wien), 720/1926 (Wiener Kinogesetz), 1030/1928 (Unzulässigkeit der Betrauung von Bundesorganen mit der Landesvollziehung durch Grundsatzgesetze), 1114/1928 (Wiener Straßenpolizeigesetz), 1119/1928 (Wiener Abschaffungs- und Abschiebungsgesetz), 1208/1929 (Wiener Theatergesetz).

³⁰ BGBl. 1921/581.

³¹ VfSlg. 299/1924 (Aufhebung des Wohnsitzerfordernisses in der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung), 888/1927 (Wahlaufhebung schon bei möglicher Ergebnisrelevanz).

³² VAŠEK, Genfer Protokoll 56ff.

³³ Dazu DERS., Genfer Protokoll 17ff.; WIEDERIN, Gespräche 760ff.

³⁴ VfSlg. 216/1923, 449/1925, 651/1926.

³⁵ VfSlg. 552/1926 (Das Weib des Proletariats), 630/1926 (Filmzensur), 1089/1928 (Im Westen nichts Neues).

Grundlage nach.³⁶ Er weigerte sich aber, eingreifende Gesetze auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen,³⁷ und er weigerte sich beim Eigentumsgrundrecht, Anforderungen aufzustellen, die im Text des Art. 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger³⁸ nicht enthalten waren.³⁹ Man kann also sagen, dass die Grundrechte primär gegen die Verwaltung eingesetzt wurden und nur selten gegen die Gesetzgebung.

Akzente setzte der Gerichtshof schließlich bei der Gewaltenteilung. Nach Art. 94 B-VG war die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt, und nach Art. 138 B-VG hatte der Verfassungsgerichtshof als Kompetenzgericht darüber zu wachen, dass keiner der beiden Zweige der Vollziehung in den anderen übergriff.

Verwaltung und Gerichtsbarkeit kamen sich jedoch ins Gehege, und dies auf weltanschaulich hochbrisantem Terrain. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch⁴⁰ kannte für Katholiken keine Ehescheidung, sie kannte aber eine Dispens von Ehehindernissen, für die die Verwaltung zuständig war. Diese Dispensmöglichkeit war nicht für das Eheband selbst gedacht, aber so textiert, dass sich auch eine Ausnahmewilligung für das Eingehen einer zweiten oder dritten Ehe darunter subsumieren ließ.⁴¹ Der sozialdemokratische Landeshauptmann Sever erteilte entsprechende Dispens, die Verwaltungsbehörden ließen auf deren Grundlage Trauungen schon Verheirateter zu, aber die Gerichte erklärten derartige „Sever-Ehen“ für ungültig.⁴² Ein erster Versuch, den Verfassungsgerichtshof dazu zu bewegen, solche

Ungültigerklärungen als Übergriff in die Sphäre der Verwaltung zu unterbinden, scheiterte im Jahr 1926: Der Gerichtshof wies den Antrag zurück, weil eine Entscheidung in derselben Sache gar nicht vorliege: Das Gericht entscheide allein über die Ehe, wofür es zuständig sei, nicht über die Dispens; dem Antragsteller gehe es um die Überprüfung der Richtigkeit eines zivilgerichtlichen Urteils, wozu der Verfassungsgerichtshof in keiner Weise berufen sei.⁴³ Schon im Jahr darauf gab er jedoch einem gleichen Antrag statt.⁴⁴ Die Begründung, die die abweichende Vorentscheidung mit keinem Wort erwähnte, setzte nunmehr anders an: Dem ordentlichen Gericht sei die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Dispenses als Vorfrage verwehrt, weil es dafür nach der Entscheidung der Verwaltungsbehörde gar nicht mehr zuständig sei. Auf die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung komme es dabei nicht an. Im Ergebnis bedeutete dies, dass der Verfassungsgerichtshof eine weltanschaulich liberale eingestellte Verwaltung gegen eine konservative Gerichtsbarkeit in Schutz nahm.⁴⁵ Dass er damit den Begriff des Kompetenzkonflikts überdehnte, ist heute allgemein anerkannt.⁴⁶ Auch damals vermochte die Begründung des Gerichtshofs nur wenige zu überzeugen. Der Oberste Gerichtshof blieb bei seiner Auffassung,⁴⁷ die Zivilprozesslehre stand ihm bei.⁴⁸ Statt das Chaos zu beenden, hatte der Verfassungsgerichtshof es intensiviert. Für die Konservativen war es jener Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte.⁴⁹ Sie traten für eine Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit ein und drangen damit auch durch.⁵⁰

³⁶ VfSlg. 397/1925, 434/1925, 1074/1928, 1141/1929.

³⁷ VfSlg. 259/1924.

³⁸ RGBl. 1867/142.

³⁹ VfSlg. 1123/1928 (Mietengesetz).

⁴⁰ JGS 1811/946.

⁴¹ Für eine umfassende Aufarbeitung der Dispenspraxis und ihrer zeitgenössischen rechtlichen Bewertung vgl. HARMAT, Ehe 125ff.

⁴² Vgl. OGHSlg. 18/1922, 155/1922.

⁴³ VfSlg. 726/1926.

⁴⁴ VfSlg. 878/1927.

⁴⁵ Vgl. in weiterer Folge die VfSlg. 951/1928, 1001/1928, 1059/1928, 1135/1929, 1201/1929, 1236/1929, 1272a/1929, 1303/1930.

⁴⁶ Statt aller ZELLENBERG, Bindungskonflikt als Kompetenzkonflikt 696, mit eingehender Aufarbeitung des Schrifttums.

⁴⁷ OGHSlg. 51/1928.

⁴⁸ PETSCHKEK, Bindungskonflikt; WAHLE, Bindung.

⁴⁹ BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 477ff.

⁵⁰ Näher OLECHOWSKI, Kelsen 470ff.

Damit ging die zweite Periode zu Ende; sie sei mit folgenden Thesen zu charakterisieren versucht:

1. Der Verfassungsgerichtshof legte seine Kompetenzen durchwegs weit aus, seine Zuständigkeit für Zuständigkeitskonflikte sogar exzessiv weit.
2. Seine Rechtsprechung war hochpolitisch, deren Linien waren prinzipienbasiert, aber nicht ohne Bezug zum jeweiligen Anlassfall gezogen.
3. Der VfGH agierte als neutraler Schiedsrichter zwischen Bund und Ländern, als Wächter der Demokratie und als Schirmherr von Minderheiten; im Konflikt um die Sever-Ehen ergriff er für die liberalere Verwaltung und gegen die konservativeren ordentlichen Gerichte Partei.
4. Innerhalb des Gerichtshofs stellte Hans Kelsen die dominierende Figur dar; er gab je länger, je stärker die Richtung vor.

III. Wendung ins Autoritäre: Der Gerichtshof Adamovichs von 1930 bis 1934

Die dritte Phase ist jene zwischen 1930 und 1934, also die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1929⁵¹ und der Verfassung 1934.⁵² 1930 eine Zäsur einzuziehen, drängt sich auf, weil der Verfassungsgerichtshof personell von Grund auf erneuert wurde: Alle seine Mitglieder schieden mit dem 15. Februar 1930 aus dem Amt,⁵³ nur zwei von ihnen wurden wiederbestellt.⁵⁴ Das Bestellungsverfahren wurde dahingehend abgeändert, dass das Präsidium und die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag der Bundes-

regierung ernannt wurden und nur mehr die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Nationalrats und des Bundesrats.⁵⁵

Bei den Kompetenzen blieb hingegen alles beim Alten, der zu erwartende Rückbau blieb aus. Im Gegenteil: Die Gesetzesprüfung wurde dahingehend erweitert, dass fortan auch der Verwaltungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen konnten, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben.⁵⁶ Diese Anfechtungsbefugnis der höchsten Fachgerichte ist sichtlich dem tschechoslowakischen Verfassungsrecht nachgebildet.⁵⁷ Über die Grenze und ins B-VG gebracht hat sie Ludwig Adamovich, der 1927 an der Deutschen Universität zu Prag eine Professur innehatte, bevor er 1928 nach Graz wechselte.⁵⁸ Er sollte den Gerichtshof in dieser Epoche prägen wie Kelsen in der Zeit davor.

Adamovich war ein Mann der Verwaltung, der aus einer Offiziers- und Juristenfamilie stammte⁵⁹ und im Grunde seines Herzens Legitimist geblieben war.⁶⁰ Als Berater der Bundesregierung war er in die legistische Vorbereitung der B-VG-Novelle 1929 eingebunden gewesen,⁶¹ und als exzellenter Kenner des Verfassungsrechts sowie als ständiger Referent des Gerichtshofs ab 1930 dominierte er bald die Judikatur. So gut wie alle neuen Linien lassen sich auf ihn zurückführen.

Es beginnt mit den Kompetenzkonflikten. Der Gerichtshof korrigierte umgehend seine Auffassung, dass Bindungskonflikte zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung Kompetenzkonflikte im

⁵¹ BGBl. 1929/392.

⁵² BGBl. I 1934/239 = BGBl. II 1934/1.

⁵³ Vgl. Art. II § 25 Abs. 1 Verfassungs-Übergangsgesetz, BGBl. 1929/393.

⁵⁴ Die Neubestellungen sind verzeichnet bei HELLER, Verfassungsgerichtshof 237ff.

⁵⁵ Art. 147 Abs. 2 B-VG idF BGBl. 1929/392.

⁵⁶ Art. 140 Abs. 1 B-VG idF BGBl. 1929/392.

⁵⁷ Vgl. Art. I und III Abs. 2 Gesetz über die Einführung der Verfassungsurkunde, Slg. 121/1920, i.V.m. § 9 Gesetz über das Verfassungsgericht, Slg. 162/1920.

⁵⁸ Vgl. OBERKOFER, Berufung.

⁵⁹ ADAMOVICH, Selbstdarstellung 11.

⁶⁰ Ebd. 12; ADAMOVICH, Adamovich 452f.

⁶¹ BERCHTOLD, Verfassungsreform 169, 172, 175, 185, 188, 192; ADAMOVICH, Wechselrede 479.

Sinn des B-VG darstellen,⁶² und gab damit seinen Schutz der Sever-Ehen auf. Soweit die Gültigkeit einer Ehe in Frage stand, hatten fortan die ordentlichen Gerichte das letzte Wort.

Die Gewaltenteilung verschwand dadurch nicht, sie wurde jedoch grundlegend anders akzentuiert, indem der Gerichtshof in einer bahnbrechenden Entscheidung die Verwaltung vor dem Parlament in Schutz nahm und sie gegen deren Kontrolle abschirmte. Im Erkenntnis über die Ständige Parlamentskommission für Heeresangelegenheiten hielt er fest, dass jegliche Kontrolle der Verwaltung durch parlamentarische Organe eine verfassungsrechtliche Grundlage braucht und dass es gegen die Verfassung verstößt, einer Parlamentskommission die unmittelbare Einschau in ministerielle Verwaltungsakten zu ermöglichen.⁶³

Auch in der Rechtsprechung zu den Grundrechten verschoben sich die Akzente. Einen Diskriminierungsschutz hielt der Gerichtshof nunmehr für entbehrlich, er setzte seine strenge Linie nicht weiter fort.⁶⁴ Das zeigt sich exemplarisch in einem Erkenntnis zur Gleispach'schen Studentenordnung, die jüdische Studierende nach Strich und Faden diskriminierte und die deswegen vom Strafbezirksgericht vor ihm angefochten wurde. Darin stellte der Gerichtshof fest, dass „die Gliederung der Studierenden in Gruppen, die durch bestimmte gemeinsame Gesichtspunkte, seien es auch solche der Nationalität, gekennzeichnet sind, dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht widerstreitet, sofern diese Gruppen mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind und die Eingliederung

in diese Gruppen den verfassungsgesetzlichen Grundsätzen entspricht.“⁶⁵

All das nahm er offenbar an, ohne es näher zu begründen. Dieses Attest der Gleichheitskonformität wäre für den Verfahrensausgang gar nicht nötig gewesen, weil der Gerichtshof die Studentenordnung ohnehin mangels gesetzlicher Grundlage aufhob; auf Antrag Adamovichs wurde es jedoch (mit klarer Mehrheit) beschlossen.⁶⁶ Auch von Vorrechten des Geschlechts war, wenig überraschend, ab 1930 in den Entscheidungen keine Rede mehr.⁶⁷

Den Verzicht auf Diskriminierungsschutz kompensierte der Gerichtshof dadurch, dass er dem Gleichheitssatz ein Gebot der sachlichen Rechtfertigung unterlegte,⁶⁸ das ihm die Nachprüfung jedweder Entscheidung der Gesetzgebung ermöglichte. Dass sich dieses Sachlichkeitsgebot im Lehrbuch von Adamovich entwickelt findet,⁶⁹ zeigt einmal mehr seinen Einfluss innerhalb des Gerichtshofes auf.

Ansonsten blieb der Gerichtshof seinen Standards treu, und er hielt auch das zuvor etablierte Niveau an Professionalität aufrecht. Nur sein Vorverständnis hatte sich geändert: Wo der Gerichtshof zuvor im Zweifel das Parlament und innerhalb dessen die Minderheit geschützt hatte, hielt er fortan der Regierung die Stange. Im Verhältnis zwischen Bund und Ländern blieb seine Judikatur hingegen neutral.⁷⁰

⁶² VfSlg. 1341/1930, 1342/1930, 1351/1930, 1352/1930, 1439/1932.

⁶³ VfSlg. 1454/1932.

⁶⁴ In aller Deutlichkeit VfSlg. 1430/1932, wo der Gerichtshof festhält, dass Art. 7 B-VG gegenüber Art. 2 StGG keine Erweiterung oder Neuerung gebrachte habe.

⁶⁵ VfSlg. 1397/1931, 304.

⁶⁶ Eingehend zu den gerichtlichen Beratungen LICHTENBERGER-FENZ, Hochschulpolitik 115ff.; MARCUS, Pre-War Brown v. Board of Education 114ff.

⁶⁷ Vgl. etwa VfSlg. 1426/1931 (keine Gleichheitswidrigkeit unterschiedlicher Abgabensätze für männliches und weibliches Dienstpersonal); ferner VfSlg. 1452/1932 (Unbedenklichkeit einer Ledigensteuer).

⁶⁸ VfSlg. 1451/1931.

⁶⁹ ADAMOVICH, Grundriß 98.

⁷⁰ Vgl. VfSlg. 1312/1930, 1388/1931, 1390/1931, 1413/1931, 1431/1932, 1441/1932, 1469/1932, 1477/1932, 1478/1932.

Auch den Bestrebungen der Regierung, den Gerichtshof zu lähmen,⁷¹ trat der Gerichtshof entgegen. Nur wenige Mitglieder taten bedingungslos, was die Regierung von ihnen verlangte, die Mehrheit blieb im Amt und zog jene kriegswirtschaftliche Verordnung, die die Ladung und Teilnahme bestimmter Mitglieder und Ersatzmitglieder verbot,⁷² in Prüfung. Die Regierungsmaßnahmen waren jedoch so fein gesponnen,⁷³ dass der Gerichtshof am Ende keinen anderen Ausweg sah, als sich an den Bundespräsidenten zu wenden mit dem Ersuchen, er möge auf die Bestellung neuer Mitglieder drängen.⁷⁴ Die Regierungsverordnung als absolut nichtig zu ignorieren, vermochte er nicht.

Ein Zwischenfazit lautet:

1. Aus dem Gerichtshof Hans Kelsens wurde der Gerichtshof Ludwig Adamovichs.
2. Das hohe professionelle Niveau blieb gewahrt.
3. Demokratische Werte verloren an Boden, der Gerichtshof hielt stärker das Autoritäre hoch.

IV. Marginalisierung: Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Bundesgerichtshof von 1934 bis 1939

Die letzte Epoche, jene zwischen 1934 und 1939, lässt sich als Phase des Rückbaues charakterisieren. Es gab die Verfassungsgerichtsbarkeit noch,

aber nur mehr als Funktion, nicht mehr als eigenständige Institution. Die Verfassung 1934 sah keinen VfGH mehr vor, sondern einen Bundesgerichtshof, der gemäß Art. 163 zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung berufen war. Schon diese Aufgabenumschreibung deutet an, dass im neuen Gericht die Kompetenzen des vormaligen Verwaltungsgerichtshofs mit jenen des Verfassungsgerichtshofs zusammengezogen waren.

In den Kompetenzen selbst trat keine Schmälerung ein.⁷⁵ Die bisherigen Zuständigkeiten des VfGH wurden beibehalten, von der Grundrechtsbeschwerde (Art. 164 Abs. 2 Z 1 1. Alt.) und der Kompetenzgerichtsbarkeit (Art. 168, 171) über die Verordnungsprüfung (Art. 169) und die Gesetzesprüfung (Art. 170) bis hin zur Wahlgerichtsbarkeit (Art. 172) und zur Staatsgerichtsbarkeit (Art. 173 f.).⁷⁶ Zuständig für diese Verfassungssachen – die Grundrechtsbeschwerden ausgenommen – war ein besonderer Senat, der in Art. 179 vorgesehene Verfassungssenat. Diesem gehörten neben dem Präsidenten Ernst Durig als ständige Mitglieder Emmerich Coreth, Alois Körner und Heinrich Rischaneck an, als ao. Mitglieder Ludwig Adamovich, Georg Froehlich, Max Kulisch und Adolf Wanschura; Ersatzleute waren Hermann Eckel und Ernst Ganzwohl.⁷⁷

In der Praxis erlangte der Verfassungssenat längst nicht jene Bedeutung, die zuvor dem VfGH zugekommen war.

⁷¹ Vgl. für Überblicksdarstellungen BERCHTHOLD, Verfassungsgeschichte 750ff.; HELLER, Verfassungsgerichtshof 255ff.

⁷² BGBl. 1933/191.

⁷³ Sie beschäftigen die Literatur bis heute: vgl. die Analysen bei HUEMER, Sektionschef Hecht 178ff.; ZAVADIL, Ausschaltung, passim; WALTER, Ausschaltung 17ff.; WIEDERIN, Münchhausen 873ff.; VAŠEK, Gesetzesprüfungskompetenz 214ff.

⁷⁴ Schilderung aus erster Hand bei DURIG, Selbstdarstellung 78.

⁷⁵ Im Gegenteil: Mit der Entscheidung über Säumnisbeschwerden (Art. 164 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) und mit der Erstattung von Gutachten über die Ausle-

gung von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 166) erhielt der Bundesgerichtshof neue Zuständigkeiten übertragen.

⁷⁶ Selbst die Völkerrechtsgerichtsbarkeit blieb erhalten (Art. 175), sie wurde aber ebenso wenig aktualisiert wie unter dem B-VG

⁷⁷ Vgl. Wiener Zeitung vom 17. 7. 1934, S. 1; HELLER, Verfassungsgerichtshof 278ff., mit Hinweis auf Diskrepanzen zwischen Vollversammlungsprotokoll und Geschäftseinteilung; AXMANN, Bundesgerichtshof 22f., 95, der auch die personellen Veränderungen im Jahr 1938 schildert, 77ff.

Ein Grund lag im Übergangsrecht, das die vor dem 1. Juli 1934 erlassenen Gesetze und gesetzesändernden Verordnungen von einer Überprüfung ausnahm.⁷⁸ Nur später erlassenes Gesetzesrecht war einer Kontrolle zugänglich.

Ein zweiter Grund lag darin, dass der Verfassungssenat weniger oft befasst wurde als zuvor der Verfassungsgerichtshof. Denn Bürgerinnen und Bürger hatten zu ihm keinen Zugang; über ihre Beschwerden, selbst wenn sie Grundrechtsverletzungen rügten, entschieden im Gerichtshof die Fachsenate. Diese aber zogen es vor, ihre Fälle auf Grundlage des Gesetzes zu lösen. Auch der Oberste Gerichtshof sah von Prüfungsanträgen ab. Zwischen 1934 und 1938 gab es deshalb keinen einzigen Fall, in dem der Verfassungssenat über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu entscheiden gehabt hätte. Erst 1939 stellte sich die Frage; ich komme darauf zurück.

Überliefert sind hingegen einige Anträge ordentlicher Gerichte, die sich gegen Verordnungen richteten,⁷⁹ eine Handvoll amtswegiger Verwaltungsprüfungen⁸⁰ sowie ein Antrag der Vorarlberger Landesregierung gegen eine Verwaltungsverordnung des Bundes.⁸¹ Der Verfassungssenat behandelte sie in unparteiischer Weise, eine Schlagseite in Richtung Bund oder Richtung Regierung ist in seinen Entscheidungen nicht erkennbar.⁸² Die übrigen Fälle betrafen

überwiegend Zuständigkeitsstreitigkeiten,⁸³ ferner zwei Kompetenzfeststellungen⁸⁴, die richtungsweisend geworden sind.⁸⁵ In Summe sind in der amtlichen Sammlung gerade einmal 37 Entscheidungen verzeichnet, die der Verfassungssenat in den fünf Jahren seiner Jurisdiktion gefällt hat. Das entspricht exakt jener Zahl an Entscheidungen, die der VfGH anno 1919 – seinem zweitschwächsten Jahr⁸⁶ – geschöpft hatte.

Den Endpunkt bildet die Entscheidung vom 21. Februar 1939, A 2669/37, der letzten in die amtliche Sammlung aufgenommene Entscheidung, von der dort nur der Leitsatz abgedruckt ist. Nach ihm kommt die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Landesgesetzes „mit Rücksicht auf die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr in Frage.“⁸⁷

Fazit, in einem Satz: Mit ihrer Einschmelzung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit war die Verfassungsgerichtsbarkeit marginalisiert.

V. Schlussbemerkungen

Die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen 1919 und 1939 war ein Experiment mit vielen Höhen und Tiefen. Noch heute erscheint es lehrreich. Es zeigt, wie ein Verfassungsgericht sich in kurzer Zeit eine zentrale Stellung im poli-

⁷⁸ Vgl. §§ 51, 53 Verfassungsübergangsgesetz 1934, BGBl. II 1934/75.

⁷⁹ BGHSlg. 164 A/1934, 166 A/1934, 172 A/1934, 773 A/1935, 775 A/1935, 776 A/1935, 1069 A/1936, 1728 A/1937. Vgl. ferner BGHSlg. 2015 A/1938, womit die Verwaltungsanfechtung eines Schiedsgerichts zurückgewiesen wurde.

⁸⁰ Vgl. BGHSlg. 1068 A/1936, 1069 A/1936, 1071 A/1936, 1731 A/1937, 1732 A/1937.

⁸¹ BGHSlg. 777 A/1935.

⁸² Ebenso HELLER, Verfassungsgerichtshof 292.

⁸³ BGHSlg. 1067 A/1936.

⁸⁴ BGHSlg. 777 A/1935 (Fertigkeitsschulen); BGHSlg. 1070 A/1936 (Tierschutzgesetz und Sicherheitspolizeikompetenz).

⁸⁵ Bedeutung hatten auch die Rechtsgutachten (Art. 166 Verfassung 1934), deren Erstattung nach § 13 Abs. 2 lit. d BGH-Gesetz, BGBl. II 1934/123, der Vollversammlung oblag: vgl. BGHSlg. 1074 A/1936 (Personalaufwand, Sachaufwand, Zweckaufwand); 1734 A/1937 (Landwirtschaftskammern); 1736 A/1937 (Zuständigkeitsübergang); 1737 A/1937 (land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe); 1738 A/1937 (Anrechnungszeiträume und volle Dienstzeit); 1739 A/1937 (Leichenbegängniskosten); ferner BGHSlg. 1073 A/1936 (Zurückweisung eines Antrags auf Auslegung des § 40 Abs. 3 erster Satz Verfassungsübergangsgesetz 1934); 1735 A/1937, 1740 A/1937 (Zurückweisung von Anträgen jenseits des Wirkungsbereichs).

⁸⁶ Für das Jahr 1920 sind 35 Entscheidungen verzeichnet.

⁸⁷ BGHSlg. 2108 A/1939.

tischen System erarbeiten kann und welche Techniken es dabei einsetzt. Es zeigt aber auch, dass es sich im politischen System behaupten muss. Und es illustriert, zu welchen Techniken die Politik greift, um ein Verfassungsgericht in die Schranken zu weisen. Fast alles, was wir während der letzten Jahre in Osteuropa erlebt haben und erleben, können wir schon im Österreich der Zwischenkriegszeit studieren.

Diese Techniken sind unterschiedlich wirksam. Die Personen im Gerichtshof sind wichtig, ihr Austausch kann vieles verändern, aber beileibe nicht alles, denn ein Richter bleibt am Ende ein Richter, ein Gericht bleibt ein Gericht. Effektiver ist es, an den Stellschrauben des Zugangs zu drehen. In dem Moment, in dem ein Verfassungsgericht auf Anträge anderer Staatsorgane angewiesen und von der Bürgerin abgeschnitten ist, steht es auf dem Abstellgleis.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Ewald WIEDERIN
 Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
 Juridicum, Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 ewald.wiederin@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0003-0594-1267

Abkürzungen:

- BGHSlg. Sammlung der Erkenntnisse, Beschlüsse und Rechtssätze des Bundesgerichtshofes
 OGHSlg. Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen
 RGSlg. Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes
 VfSlg. Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf)

Literatur:

- Ludwig ADAMOVICH, Wechselrede über die Verfassungsreform, in: *Juristische Blätter* 58 (1929) 479f.
 DERS., Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes) (Wien 21932).
 DERS., Selbstdarstellung, in: Nikolaus GRASS (Hg.), *Österreichische Rechts- u. Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (= Schlern-Schriften 97, Innsbruck 1952) 11–19.*
 DERS., Georg FROELICH (Hgg.), *Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes samt Ausführungs- und Nebengesetzen* (Wien 21930).
 Ludwig ADAMOVICH, Mein Vater Ludwig Adamovich (1890–1955), in: Peter HÄBERLE, Michael KILIAN, Heinrich WOLFF (Hgg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland – Österreich – Schweiz* (Berlin–Boston 22018) 449–457.
 Klaus AXMANN, *Der österreichische Bundesgerichtshof (politikwissenschaftliche Diplomarbeit, Universität Wien 2012).*
 Klaus BERCHTHOLD, *Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd. I: 1918–1933 Fünfzehn Jahre Verfassungskampf* (Wien–New York 1998).
 DERS., *Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Teil I* (Wien 1979).
 Ernst DURIG, Selbstdarstellung, in: Nikolaus GRASS (Hg.), *Österreichische Rechts- u. Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (= Schlern-Schriften 97, Innsbruck 1952) 55–82.*
 Herbert HALLER, *Die Prüfung von Gesetzen. Ein Beitrag zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle (= Forschungen aus Staat und Recht 47, Wien–New York 1979).*
 Ulrike HARMAT, *Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938* (Frankfurt am Main 1999).
 Kurt HELLER, *Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Wien 2010).
 Peter HUEMER, *Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich* (Wien 1975) 178–192.
 Brigitte LICHTENBERGER-FENZ, „...deutscher Abstammung und Muttersprache“. *Österreichische Hochschulpolitik in der Ersten Republik* (Wien–Salzburg 1990).
 Maria L. MARCUS, *Austria’s Pre-War Brown v. Board of Education*, in: *Fordham Urban Law Journal* 32 (2004) 101–178.

- Gerhard OBERKOFER, Die Berufung Ludwig Adamovich' auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Deutschen Universität Prag (1926), in: Österreichische Osthefte 34 (1992) 565–575.
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2020).
- Georg PETSCHKE, Indirekter Kompetenzkonflikt und Bindungskonflikt, in: [Österreichisches] Zentralblatt für die juristische Praxis 47 (1929) 349–376.
- Georg SCHMITZ, The Constitutional Court of the Republic of Austria 1918–1920, in: Ratio Juris 16 (2003) 240–265.
- Gerald STOURZH, Hans Kelsen, die österreichische Bundesverfassung und die rechtsstaatliche Demokratie, in: Die Reine Rechtslehre in wissenschaftlicher Diskussion (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Institutes 7, Wien 1982) 7–29.
- Gerhard STREJCEK, Das Wahlrecht der Ersten Republik. Analyse der Wahlrechtsentwicklung 1918–1934 (Wien 2009).
- Markus VAŠEK, Die Gesetzesprüfungskompetenz des VfGH und ihr rechtlicher Schutz, in: Juristische Blätter 137 (2015) 213–225.
- DERS., Von den Genfer Protokollen zum COVID-19-Maßnahmengesetz (Wien 2021).
- Karl WAHLE, Bindung der Gerichte an gesetzwidrig erteilte Ehedispense?, in: Juristische Blätter 57 (1928) 57–63.
- Robert WALTER, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1933, in: Verfassungsgerichtshof (Hg.), Verfassungstag 1997 (Wien 1998) 17–34.
- DERS., Hans Kelsen als Verfassungsrichter (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Institutes 27, Wien 2005).
- Ewald WIEDERIN, Münchhausen in der Praxis des Staatsrechts, in: Clemens JABLONER u.a. (Hgg.), Gedenkschrift Robert Walter (Wien 2013) 865–888.
- DERS., Hans Kelsen als praktischer Verfassungsrechtler, in: Nikitas ALIPRANTIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Hans Kelsen: Die Aktualität eines großen Rechtswissenschaftlers und Soziologen des 20. Jahrhunderts (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Institutes 36, Wien 2014) 109–118.
- DERS., Gespräche zwischen Prag und Wien. Einflüsse der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 auf das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, in: Katarzyna ŽÁK KRZYŽANKOVÁ u.a. (Hgg.), Právo jako multidimenzionální fenomén. Pocta Aleši Gerlochovi k 65. narozeninám (Plzeň 2020) 757–762.
- Thomas ZAVADIL, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs 1933 (Dipl., Univ. Wien 1997).
- Ulrich ZELLENBERG, Hans Kelsen und die Deutung des Bindungskonflikts als Kompetenzkonflikt, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 69 (2014) 685–714.